

registrierung. Wenige Stunden nach Abreise des Sonderbeauftragten Ahtisaari griffen SWAPO-Einheiten von Sambia aus südafrikanische Positionen im Caprivi-Zipfel in Katima Mulilo an (23. August), was zu südafrikanischen Gegenaktionen über die Grenze führte.

Vor allem aber zeichnete sich ein bislang nicht aufgelöster Widerspruch zwischen den Vorschlägen Ahtisaaris zu Zeitplan, Organisation sowie Aufsicht der Wahlen und den Auffassungen der südafrikanischen Administration ab. In Pressekonferenzen am 23. und 31. August listete der UN-Sonderbeauftragte die Differenzpunkte auf. Trotz Zustimmung durch die Mehrzahl der Parteien in Namibia bestehe die südafrikanische Regierung im Interesse der Demokratischen Turnhallen-Allianz (DTA) auf dem Unabhängigkeitstermin 31. Dezember, obwohl im westlichen Verhandlungsvorschlag neben diesem Termin eine Wahlvorbereitungsperiode von sieben Monaten vorgesehen war. Selbst der südafrikanische Generaladministrator hatte vor der Presse vorübergehend eingeräumt, daß der Termin kein »make or brake issue« sein könne. Dennoch blieb diese Frage Krisenpunkt, weil nach verbreiteter Ansicht die Wahlchancen der von Südafrika und aus der Bundesrepublik stark finanzierten DTA, die unter dem Schutz der südafrikanischen Armee einen vorgezogenen Wahlkampf führen konnte, bei einer veränderten politischen Situation, insbesondere bei freier Betätigung der SWAPO, erheblich absinken würden.

Probleme der Wählerregistrierung bildeten die für südafrikanische Wahlorganisation im Ovamboland typischen Begleitumstände, daß Zwang bei der Ausgabe der Registrierungskarten ausgeübt und außerdem südafrikanische Staatsbürger sowie Angola-Flüchtlinge registriert worden sein sollen. Auf südafrikanische Kritik ist die von Ahtisaari und dann von Waldheim vorgeschlagene UN-Truppenstärke von 7 500 Mann gestoßen, außerdem, daß auch 360 Polizei-offiziere der UN den südafrikanischen Polizeiapparat, wie es interpretiert wird, kontrollieren sollen (vgl. den Brief des südafrikanischen Außenministers vom 6. September, UN-Doc. S/12836). Auch hinsichtlich der Zusammensetzung der Truppe nach nationalen Kontingenten haben sowohl die südafrikanische Regierung als auch die SWAPO Mitwirkungsrechte angemeldet. Es ist deshalb kein Zufall, daß sich die Einberufung des Sicherheitsrats, die ursprünglich Anfang September vorgesehen war, verzögerte und schließlich erst nach Vorsters »Paukenschlag« stattfand. Formal war es stets die südafrikanische Regierung, die mit ihrer Kritik in der Regel die Ankündigung verband, es könne durchaus der Fall eintreten, daß man sich nicht mehr an den Plan gebunden fühle. In abgeschwächter, weil informeller, Form haben ähnliches auch Sprecher der SWAPO, insbesondere S. Nujoma gesagt: befragt nach der Position hinsichtlich der Wahlen kamen starke Vorbehalte gegenüber der »bürgerlichen Demokratie« und damit dem Mehrparteiensystem zum Ausdruck, ohne daß sich indessen abschätzen läßt, inwieweit dies Reaktion auf die Repressions- und Verhaftungskampagne seitens Südafrikas ist, Miß-

trauen hinsichtlich der Loyalitäten der UN-Beamten im Krisenfall ausdrückt oder aber Erklärungen zum innerparteilichen Gebrauch zwecks Aufrechterhaltung der Kampfkraft und der Bündnis constellation zu den Waffenlieferanten darstellt; aus SWAPO-Sicht gilt es die machtpolitischen Voraussetzungen für den Plan – ihr militärisches Interventionspotential – zu erhalten.

Die offizielle Erklärung der SWAPO vom 8. September (UN-Doc. S/12841), in der sie dem Bericht des Generalsekretärs vom 29. August zustimmte, erneuerte allerdings das Bekenntnis zu freien Wahlen unter Aufsicht der Vereinten Nationen. Gerade deshalb kritisierte sie den Versuch, durch die Wählerregistrierung inzwischen vollendete Tatsachen zu schaffen. Andere Vorbehalte galten den im Bericht Waldheims vorgesehenen Polizeikräften; die Zahl 360 wurde als nicht adäquat bezeichnet.

Von südafrikanischer Seite wird insbesondere das Argument benutzt, die ursprünglichen Vorschläge der Westmächte und der Waldheim-Plan klappten auseinander. Demgegenüber wies Bundesaußenminister H.-D. Genscher darauf hin, daß, nach Auffassung der EG-Staaten, »der Bericht des Generalsekretärs im Einklang mit dem westlichen Namibia-Plan« steht (s. S. 161 dieser Ausgabe).

IV. Zur Namibia-Lösung gehört ein Lösungspaket des internationalen Umfeldes, das von erheblicher Bedeutung ist. Parallel zu den westlichen Verhandlungen mit der SWAPO liefen die von den USA geförderten Initiativen, durch einen Ausgleich zwischen Angola und Zaire den ökonomischen Druck auf Zaire und Sambia zu mildern, die Seeverbindungen dieser Länder durch Angola wiederherzustellen und dem dortigen Bürgerkrieg die internationale Unterstützung zu entziehen. Nicht wenige Beobachter gehen davon aus, daß die SWAPO von dieser afrikanischen Interessenlage her im Juli zu dem Kompromiß mit den Westmächten veranlaßt wurde.

Was die innere Situation in Namibia betrifft, so muß ein zweifellos destabilisierendes und für die weiße, insbesondere für die deutschsprachige Minderheit risikoreiches Element in dem Ausmaß der offenen internationalen Finanzierung und Förderung von Parteien in Namibia gesehen werden. In einem Umfang greifen von außen gestützt weiße, insbesondere deutschsprachige Akteure in Pressewesen, Parteifinanzierung und in bildungs- und wirtschaftspolitische Initiativen ein, bevor die schwarzafrikanische Mehrheit unter Aufsicht und Kontrolle der UN wirklich freie Organisationschancen hat, daß dies erhebliche Zweifel hinsichtlich der Bereitschaft der weißen Minderheit, afrikanische Lösungen zu akzeptieren, wecken muß. Das gilt für die Aktivitäten einer »Fördergesellschaft« ebenso wie für die Gründung einer deutsch-südwestafrikanischen Handelskammer oder die Sondierungen von Mitgliedern der deutschsprachigen »Interessengemeinschaft« hinsichtlich der EG-Assoziierungsbedingungen in Brüssel – als ob man schon das Wirtschaftsministerium eines unabhängigen Namibia kontrollierte –, dies gilt für verfrühte Gründungsversuche von Vorläufern einer Universität durch die Kudu-Stiftung, durch die Rössing-Stiftung und

andere Institutionen – als ob derart zentrale Einrichtungen im Wahlkampf gegründet werden und unter Ausschluß der im Exil lebenden afrikanischen Intelligenz und Politiker lebensfähig sein könnten.

In diesem Zusammenhang ist beachtenswert, daß einer der ältesten Konfliktpunkte, die Freigabe der Gefangenen und die Rückkehr der Exilierten, weit in den Hintergrund getreten ist. Weder ist der prominenteste Gefangene von Robben Island, Herman Toivo, freigelassen worden – wohl, weil befürchtet wird, er könne sich der SWAPO unter Nujoma und nicht der Neugründung »SWAPO-Demokratisch« unter Andreas Shipanga anschließen. Ebenso ungesichert blieb der Schutz der Exilierten, etwa der SWAPO-Führung, wie es auch strittig ist, ob und wieviele Internierte noch in Sambia und Tansania gefangen gehalten werden.

Sollte Südafrika nicht doch noch auf den Verhandlungsweg zurückkehren, so zeichnet sich ein Desaster ab, das die Krise des Völkerbunds nach dem Einmarsch Italiens in Abessinien gleichkommen könnte. Die künftige Diskussion um Sinn und Tragweite von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta wird unter diesem Aspekt zu führen sein. HB

»Grausame« und »nichtgrausame« Waffen – Konferenz im nächsten Jahr (43)

Der Versuch, das Wettrüsten wirksam und umfassend zu begrenzen, steht und fällt mit dem Gelingen, alle Gebiete bzw. alle Waffen zu erfassen. »Grauzonen« dürfen dabei nicht entstehen. Insofern verdienen die jüngsten Bemühungen der Vereinten Nationen, besonders heimtückische Waffen zu ächten, Beachtung. Zu diesem Zweck fand ein Vorbereitungstreffen vom 28. August bis zum 15. September 1978 in Genf statt, an dem 74 Staaten teilnahmen; Grundlage war die Resolution 32/152 der Generalversammlung vom 19. Dezember 1977. Vom 10. bis zum 28. September 1979 wird in Genf die Konferenz zum Verbot oder zu Beschränkungen des Gebrauchs von gewissen konventionellen »grausamen« Waffen, die unterschiedslos ihre Wirkungen entfalten, stattfinden. Einem zweiten Vorbereitungstreffen im Frühjahr 1979 bleibt es vorbehalten, die Tagesordnung festzulegen. Im Verlauf der dreiwöchigen Vorbereitungsveranstaltung wurden zahlreiche Vorschläge zu Verbot oder Beschränkung von »grausamen« Waffen gemacht, wobei der Hinweis des Vertreters aus Mexiko bemerkenswert ist, daß für diese Waffen 1975 9 Mrd US-Dollar ausgegeben wurden (im Vergleich zu den 5 Mrd Dollar von 1965).

Welche Waffenarten fallen nun nach Auffassung der Teilnehmer unter den Begriff »grausame« Waffen? Da sind zunächst und vor allem die sogenannten Brandwaffen, die weltweit durch eine Konvention geächtet werden sollen. Zu dieser Kategorie von Waffen gehören beispielsweise Napalm, Flammenwerfer, aber auch Phosphorbomben, die teilweise von den Vereinigten Staaten bereits im Vietnam-Krieg eingesetzt worden sind.

Ein von Schweden, Österreich, der Schweiz, Jugoslawien, Rumänien, Mexiko, Ägypten, Sudan, Ghana und Zaire eingebrachter

Vertragsentwurf sieht vor, daß künftig keine Waffen mehr zum Einsatz gelangen dürfen, die chemische Substanzen enthalten, um Personen durch Flammen und Hitze zu töten. Unter dieses Anwendungsverbot fallen zwar Napalm, Phosphorbomben und Flammenwerfer, nicht jedoch Geschosse mit sekundärem Hitzeeffekt, wie beispielsweise Rauchbomben und Projektile, die beim Aufprall Panzerungen schmelzen. Mexiko, Schweden und die Schweiz haben einen Vertragsentwurf vorgelegt, Kraftstoff-Luft-Explosive (fuel air explosives) zu verbieten. Hier handelt es sich um Kanister, die mit einer sich schnell verflüchtigen Flüssigkeit gefüllt sind, die im Kontakt mit der Luft detoniert. Diese Kanister werden von Flugzeugen abgeworfen und kurz vor dem Aufprall am Erdboden durch einen eingebauten Sprengsatz zerrissen. Die ausströmende Flüssigkeit verteilt sich in feinen Tröpfchen in weitem Umkreis, um nach der Vermischung mit Luft zu explodieren. Die Druckwelle zerreißt die Lungen und führt zu Embolien. Allerdings könnte, wie der schwedische Vertreter bei der Einbringung des Vertragsentwurfs erklärte, die Verwendung von Kraftstoff-Luft-Explosiven zur Entminung menschenleerer Gebiete im Kriege erlaubt bleiben. Denn: Die explodierenden Wolken würden alle Minen hochgehen lassen, deren Zünder auf Druck reagieren. Ein weiterer Vertragsentwurf (miteingebracht von der Bundesrepublik Deutschland, aber auch vom Warschauer-Pakt-Mitglied Rumänien) hat das Ziel, Geschosse und Schrapnellgranaten zu ächten, die aus gewissen Kunststoffen bestehen. Das Gefährliche dieser Waffenart besteht darin, daß die in den menschlichen Körper eingedrungenen Splitter nicht operativ entfernt werden können, weil sie auf dem Röntgenshirm nicht erkennbar sind (non-detectable fragments).

Daneben gab es mehrere Arbeitspapiere, in denen versucht wurde, Anwendungsfelder moderner grausamer Waffen zu identifizieren und Anwendungsverbote zu präzisieren. Darunter ist ein Artikelentwurf, der den Gebrauch von bestimmten Landminen ächten soll. Hierunter fallen beispielsweise getarnte Sprengkörper (booby traps) sowie Fallen- und Splitterbomben. Als grobe Kennzeichnung »besonders grausamer« Waffen, die entweder bereits in Kriegen der letzten Jahre eingesetzt wurden, oder sich im Entwicklungsstadium befinden, gilt, daß es sich um Waffen handelt, die »überflüssige« Leiden oder einen grausamen Tod verursachen und vielfach auch die unbeteiligte Zivilbevölkerung treffen, also eine Unterscheidung zwischen Militärpersonal und Zivilisten unmöglich machen.

Bei der Beratung zeichneten sich folgende Trends bzw. Schwierigkeiten ab:

1. Definition und Abgrenzung des Verbotsgegenstandes. Dazu gehört auch der unter den Bedingungen moderner Waffentechnologie spitzfindig anmutende Versuch der Grenzziehung zwischen »grausamen« und »nichtgrausamen« Waffen.

2. Erfordernisse der »nationalen Sicherheit«, die insbesondere die hochentwickelten Länder und hier insbesondere die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion geltend machten, könnten einem wirkungsvol-

len und weltweit angewandten Verbot bzw. einer Beschränkung Grenzen setzen.

3. Sollen die Anwendungsverbote bzw. -beschränkungen von der Konferenz im nächsten Jahr mit Mehrheit oder im Konsensverfahren beschlossen werden? Die Warschauer Vertragsstaaten haben sich dezidiert für das Konsensverfahren eingesetzt, wobei der Vertreter der Tschechoslowakei auf die Praxis der bisherigen Genfer Abrüstungskonferenz (CCD) verwies.

4. Die Warschauer Vertragsstaaten mit Ausnahme Rumäniens forderten, der geeignete Rahmen für die Bemühungen um Ächtung bzw. Beschränkung »grausamer« Waffen solle der umgestaltete »Abrüstungsausschuß« (s. VN 4/1978 S. 130) sein.

5. Einige Vertreter plädierten dafür, sich auf solche Waffen zu konzentrieren, bei denen eine Einigung auf der Konferenz im nächsten Jahr erreichbar ist (Bundesrepublik Deutschland und Vereinigte Staaten), wobei der amerikanische Vertreter ausdrücklich drei Kategorien von einigungsfähigen Waffenbeschränkungen nannte: »non-detectable fragments«, Landminen einschließlich als harmlos getarnter Sprengkörper und Brandwaffen.

6. Es standen sich zwei Gruppen gegenüber: Den aktiv Fordernden (Blockfreie, Neutrale und Entwicklungsländer) standen die passiv-defensiv eingestellten Geforderten (NATO und Warschauer Pakt, mit Ausnahme Rumäniens) gegenüber. Letztere Gruppe machte stets die nationale Sicherheit und die Doktrin der Abschreckung geltend sowie ihre Skepsis, das Verbot einer Waffe drohe die Entwicklung neuer und noch »grausamerer« Waffen zu provozieren.

Obgleich China als einziger Kernwaffenstaat diesem Vorbereitungstreffen fernblieb, wurde in der Generaldebatte die Hoffnung ausgedrückt, daß es sich für die Teilnahme an der eigentlichen Konferenz im nächsten Jahr entscheiden wird. WB

Sozialfragen und Menschenrechte

Menschenrechtsausschuß: Prüfung von Staatenberichten – Fragen an die Bundesrepublik Deutschland (44)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1978 S. 97 f. fort.)

Gleichstellung von Mann und Frau, Religionsfreiheit, Behandlung von Strafgefangenen, Todesstrafe, Militärgerichtsbarkeit und Rechtsschutz im allgemeinen, Meinungs- und Vereinigungsfreiheit waren die Problemkreise, die auf der vierten Tagung des Menschenrechtsausschusses vom 10. Juli bis zum 2. August 1978 in New York im Vordergrund standen. Große Aufmerksamkeit wurde in der Prüfungspraxis des Ausschusses auch der Stellung des Weltpaktes in den Normensystemen der Vertragsstaaten gewidmet.

Sechs Staatenberichte wurden geprüft. Insgesamt lagen neun Berichte vor, und zwar von Norwegen, Mauritius, Madagaskar, Chile, Iran, der Bundesrepublik Deutschland, der Sowjetunion, Jugoslawien und Jordanien. Die UdSSR und Mauritius ersuchten jedoch darum, die Prüfung ihrer Berichte zu verschieben; die Behandlung

des chilenischen Staatenberichts wurde vertagt, da die Ergebnisse einer von der Menschenrechtskommission entsandten Untersuchungskommission abgewartet werden sollten. Es ist ausgeschlossen, auf knappem Raum die einzelnen Staatenberichte, die Fragen der Experten und die Antworten der Staatenvertreter im einzelnen darzustellen. Es soll dies nur insoweit geschehen, um zu verdeutlichen, daß im Grunde genommen die Sachverständigen immer wieder gleichartige Fragen stellten. Auf dieser Basis gewinnt die Anregung des Sachverständigen aus der Bundesrepublik Deutschland, C. Tomuschat, besonderes Gewicht, der vorschlug, das Sekretariat möge anhand der Debatten die regelmäßig von den Sachverständigen gestellten Fragen zusammenstellen. Dies könnte den Vertragsstaaten die Abfassung ihrer Berichte erleichtern und würde die Berichte formal vereinheitlichen helfen.

Norwegen: Die Vertreter Norwegens wurden gebeten, den Bericht vor allem unter folgenden Gesichtspunkten zu erläutern: Verwirklichung der Gleichheit von Mann und Frau, Schutz der Familie und der Religionsfreiheit, Todesstrafe, Überwachung des privaten Telefon- und Postverkehrs sowie Befugnisse des Ombudsmann. Des weiteren wurde gefragt, welche Stellung der Pakt über bürgerliche und politische Rechte im Normensystem Norwegens einnehme. Die Vertreter Norwegens wiesen darauf hin, daß die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau in Norwegen gesichert sei und es keiner neuen Gesetzgebung in dieser Hinsicht bedürft habe. Zur Frage der Todesstrafe führten sie aus, daß es zur Zeit Überlegungen gebe, diese abzuschaffen; seit Ende des Weltkrieges sei die Todesstrafe im übrigen nicht mehr verhängt worden. Eine Telefonüberwachung kann nach norwegischem Recht nur durch ein Gericht angeordnet werden, lediglich in Eilfällen kann die Strafverfolgungsbehörde davon absehen. Sie hat dann aber die eingeleitete Überwachung dem Gericht mitzuteilen. Die Vertreter Norwegens beschrieben vor dem Ausschuß die Befugnisse des Ombudsmann und wiesen darauf hin, daß diese Einrichtung den Rechtsschutz vor allem gegenüber der Verwaltung verbessere. Dem Weltpakt kommt nach dem norwegischen Normensystem nicht die Qualität einer Rechtsquelle zu. Er ist aber für die Auslegung norwegischer Gesetze mit heranzuziehen. Weitere Fragen sollten schriftlich beantwortet werden.

Madagaskar: Hier wurden im wesentlichen Fragen aus drei Komplexen gestellt. Diese bezogen sich auf die Einordnung des Paktes in das Normensystem, die Gleichstellung von Mann und Frau sowie die Behandlung von politischen Gefangenen. Bei dem Weltpakt handelt es sich gemäß den Antworten des Staatenvertreters nicht um eine Rechtsnorm, der Pakt beeinflusst aber die Anwendung des Rechts. Die Gleichstellung von Mann und Frau ist nach seiner Aussage zwar rechtlich gesichert, in der Praxis bestehen aber, wie der Vertreter Madagaskars zugestand, durchaus Ungleichheiten. Dies beruht nach seiner Aussage vor allem darauf, daß 71 vH der Frauen Analphabeten seien. Zu dem Fra-